

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 89 (1924)

Artikel: II. 89. ordentliche Versammlung der Schulsynode
Autor: Gassmann, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

89. ordentliche Versammlung der Schulsynode.

A. Protokoll

über die Verhandlungen der Prosynode.

Montag, den 22. Sept. 1924, vormittags 10 Uhr,
im Kaspar Escherhaus, Zürich.

Anwesende Abgeordnete:

a) des Erziehungsrates:

Dr. med. M. Fingerhut, Zürich 8.

Nat.-Rat E. Hardmeier, Uster.

b) Synodalvorstand:

W. Zürcher, P.-L., Wädenswil, Präsident.

Prof. Dr. A. Ernst, Zollikon, Vizepräsident.

Emil Gaßmann, S.-L., Winterthur, Aktuar.

c) der Schulkapitel:

Zürich 1. Abt.: Hch. Bodmer, S.-L., Zürich 1.

„ 2. „ Hch. Schönenberger, P.-L., Zürich.

„ 3. „ J. Böschenstein, S.-L., Zürich.

„ 4. „ R. Hiestand, P.-L., Höngg.

Affoltern: H. Heß, P.-L., Mettmenstetten.

Horgen: P. Simmen, S.-L., Rüslikon.

Meilen: Edw. Zollinger, S.-L., Küsnacht.

Hinwil: Chr. Göpfert, S.-L., Rüti.

Uster: Otto Herrmann, S.-L., Volketswil.

Pfäffikon: Ulrich Schultheß, S.-L., Fehraltorf.

Winterthur Nord: Hch. Hafner, P.-L., Winterthur.

„ Süd: Rud. Baumann, S.-L., Seen.

Andelfingen: E. Blickensdorfer, P.-L., Waltalingen.

Bülach: H. Simmler, P.-L., Kloten.

Dielsdorf: F. Moor, S.-L., Stadel.

d) der kantonalen Mittelschulen:

Gymnasium Zürich: Prof. Dr. P. Usteri, Zürich.

Industrieschule Zürich: Prof. Dr. H. Schüepp, Zürich.

Handelsschule Zürich: Prof. Dr. W. Flury, Zürich.

Kantonsschule Winterthur: Rektor Dr. W. Hünerwadel,
Winterthur.

Seminar Küsnacht: Prof. Ad. Lüthi, Küsnacht.

Technikum Winterthur: —

e) der Universität Zürich:

Prof. Dr. W. Silberschmidt, Zürich.

f) der höheren Stadtschulen in Zürich:

Höhere Töchterschule, ält. Abt.: Prof. Dr. W. Klinke, Zürich.

Höhere Töchterschule, Handelsabt.: Prof. Reinh. Heß, Zürich.

Gewerbeschule: Dr. H. Hirzel, Zürich.

g) der höheren Stadtschulen in Winterthur:

Berufsschule für Metallarbeiter: —

Gewerbeschule: —

h) Referent: Alb. Sulzer, P.-L., Winterthur.

Geschäfte:

I. Mitteilungen.

II. Wünsche und Anträge der Kapitel und deren Beantwortung durch den Erziehungsrat.

III. Traktanden für die 29. ordentliche Schulsynode (6. Okt. 1924 in der Stadtkirche Winterthur).

I. Nach Begrüßung der anwesenden Abgeordneten gibt der Präsident eine gedrängte Darstellung der Vorarbeiten für die diesjährige Synode. Der Vorstand hat zunächst die Vereinigung der Mittelschullehrer angefragt, ob sie dieselbe für die Behandlung der Organisationsfragen der Mittelschulen in Anspruch nehmen wollten. Da aber die Abklärung dieser die ganze Schweiz berührenden Fra-

gen noch nicht weit genug vorgeschritten ist, sah sich der Vorstand der genannten Vereinigung veranlaßt, hierauf zu verzichten. Der Synodalvorstand beschloß dann, die Beratung der Schulgesetzrevision in der angefangenen Weise fortzusetzen und den Ausbau der Volksschule in den Mittelpunkt der Behandlung zu stellen. Die Referentensuche war für den Präsidenten etwas langwierig, bis sich A. b. Sulzer, P.-L., Winterthur, in verdankenswerter Weise dem Synodalvorstand als Referent zur Verfügung stellte. Die Verschiebung der Synode auf den 6. Oktober wurde veranlaßt durch den Umstand, daß im September in Winterthur eine große Ausstellung stattfindet, die auch die Lehrerschaft stark in Anspruch nimmt und welche die Besucher der Synode zu sehr ablenken könnte. Um die Lehrerschaft rechtzeitig auf das Synodalthema aufmerksam zu machen und seine Besprechung zu ermöglichen, hat der Vorstand die erste Fassung der Thesen des Referenten im Pädagogischen Beobachter veröffentlicht. Ferner hat er im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion eine Abgeordnetenversammlung veranstaltet, die eine lebhafte Diskussion über diese Thesen zeitigte. In einer darauffolgenden Vorstandssitzung wurden dann diese Thesen in der Form bereinigt, wie sie nun der Prosynode vorliegen (und wie sie nachher unverändert der Synode vorgelegt wurden).

II. Die Antwort des Erziehungsrates auf die Wünsche und Anträge der Kapitel an die Prosynode ist den Abgeordneten vor der Sitzung gedruckt zugestellt worden. Eine Diskussion entspinnt sich nur über die Frage 1 und 2.

1. Frage (Schulkapitel Zürich und Meilen):

«Der Erziehungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht schon vor der Neuordnung des Lehrplanes in der 1. Klasse die Einführung des Lesens an Hand der Druckschrift allgemein gestattet werden könnte.»

Antwort des Erziehungsrates:

Die Frage ist nicht allein methodischer Natur, sie hat zugleich grundsätzliche Bedeutung.

Was zunächst die methodische Seite betrifft, so geht aus den Eingaben der beiden Kapitel nicht hervor, ob das Bedürfnis einer Neugestaltung des ersten Unterrichtes gegenüber den Forderungen

des Lehrplanes und der Anlage der Lehrmittel von der Lehrerschaft allgemein empfunden wird, oder ob nur ein kleinerer Kreis von Reformern diese «Einladung» an den Erziehungsrat veranlaßte. Wenn es sich wirklich um eine Frage methodischer Art handelt, die nach der allgemeinen Ansicht der Lehrerschaft dazu beiträgt, dem Schüler die erste Schularbeit zu erleichtern und die Unterrichtserfolge zu heben, dann ist es an der Zeit, der Anregung in grundsätzlicher Würdigung ihrer Bedeutung näher zu treten. Bevor aber die Einführung in das Lesen an Hand der Druckschrift «allgemein gestattet werden» kann, hat die Lehrerschaft zu der Frage Stellung zu nehmen, sich über diese Art der Gestaltung des ersten Unterrichts begutachtend zu äußern und die Vorteile derart darzulegen, daß sie überzeugend auf die Entschlüsse der kantonalen Erziehungsbehörden einzuwirken vermögen.

Kommt der Anregung in der vorliegenden Form aber die Deutung zu, daß den Lehrern freigestellt werden solle, die Einführung des Lesens nach freier Wahl in der angegebenen Weise oder nach den Bestimmungen des Lehrplanes gestützt auf den persönlichen Entschluß des einzelnen zu gestalten, dann ist sie zum voraus grundsätzlich abzulehnen. Der Erziehungsrat gestattete bisher einzelnen Lehrern der Primar- und der Sekundarschule auf eingereichtes, begründetes Gesuch hin und im Einverständnis der Ortsschulbehörde, in ihrem Unterricht in einzelnen Sachgebieten Versuche zu machen, die eine Abweichung vom Lehrplan bedeuten. Der Erziehungsrat behielt sich dabei in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vor, den Unterricht durch einzelne seiner Mitglieder zu beaufsichtigen und sich über die Beobachtungen Bericht erstatten zu lassen. Als unstatthaft muß gerügt werden, wenn Lehrer von sich aus und ohne Einholung des Einverständnisses der Oberbehörden in ihrem Unterricht willkürliche Aenderungen wesentlicher Art vornehmen gegenüber den sachlichen Bestimmungen des Lehrplanes und der Stoffgestaltung der Lehrmittel. Derartige Aenderungen schaffen, selbst wenn sie von einer beschränkten Zahl von Lehrern vorgenommen werden, Verwirrung, deren Folgen sich dann zeigen, wenn der Schüler beim Wechsel der Schule einem Lehrer zugeteilt wird, der sich nicht zu der Neuerung bekennt. Die Folgen treten aber auch schädigend in die Erscheinung, wenn für den Lehrer Stellvertretung angeordnet werden muß und der Vikar nach der ihm im Semi-

narunterricht gewordenen Weisung auf die Neuerung nicht eingestellt ist und darum — wie Beispiele beweisen — sich nicht zu helfen weiß. Es muß zudem vermieden werden, daß die öffentliche Meinung bestärkt wird in dem hin und wieder zu Tage tretenden Urteil, es werde in der Schule zu viel «gepröbelt» und dieses allzu-viele Pröbeln tue der ernstesten Schularbeit Eintrag.

So betraute denn der Erziehungsrat im Vorjahr eines seiner Mitglieder mit der speziellen Aufsicht über die Schulabteilungen der Stadt Zürich, denen die versuchsweise Einführung in das Lesen und Schreiben nach dem Verlangen der beiden Kapitel zugestanden worden war. Der Bericht über die Beobachtungen und den Vergleich mit Klassen, die nach dem Lehrplan den Unterricht im 1. Schuljahr gestaltet haben, wird zunächst zeigen, ob und in welcher Richtung der Erziehungsrat zu weiteren EntschlieÙungen gelangen wird. Es erscheint aber geboten, schon jetzt die Aufmerksamkeit der Schulkapitel auf die angeregte Frage zu lenken und die Behandlung anzuregen.

Die Wünsche der Schulkapitel Zürich und Meilen geben dem Erziehungsrat Anlaß zu folgenden Anordnungen:

I. Die Schulkapitel erhalten den Auftrag, die methodische Gestaltung des Schreib- und Leseunterrichtes des ersten Schuljahres zum Gegenstand von Referaten, Besprechungen und Lektionen zu machen und auf Schluß des Schuljahres 1925/26 dem Erziehungsrat ihr Gutachten abzugeben.

II. Die Frage, ob schon vor der Neuordnung des Lehrplanes der 1. Klasse die Einführung des Lesens an Hand der Druckschrift allgemein gestattet werden könnte, wird im verneinenden Sinn beantwortet.

Die Lehrerschaft wird vielmehr eingeladen, in der Gestaltung des Lese- und des Schreibunterrichtes die Vorschriften des Lehrplanes und die durch das obligatorische Lehrmittel gegebene Stoffanwendung zu beachten.

III. Für alle Versuche, die eine Abweichung grundsätzlicher oder materieller Art vom Lehrplan bedeuten — und zwar allgemein und nicht bloß in dem in Frage stehenden Unterricht der ersten Primarklasse — ist vor Beginn des Schuljahres die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen, der sich nach allseitiger Prüfung seine EntschlieÙungen vorbehält.

Diskussion:

Im Namen des Schulkapitels Zürich erklärt H. Schönenberger, man betrachte es auch unter der Lehrerschaft von Zürich als selbstverständlich, daß die Frage des ersten Leseunterrichts den Kapiteln vorgelegt werde, ehe ein endgültiger Beschluß in dieser Sache gefaßt werde, doch wünscht man mit der Einführung des Lesens anhand der Druckschrift Versuche zu machen. Diese sollten von vielen Lehrern durchgeführt werden. Ein großer Teil der stadtzürcherischen Lehrerschaft ist für die Neuerung, deren Erprobung nicht erst von einem Gesuch an den Erziehungsrat abhängig gemacht werden sollte. Der Referent findet ferner, daß die Frist von einem Jahr zur Prüfung der vorliegenden Frage zu kurz bemessen sei, da es doch wünschbar wäre, die Folgen des neuen Vorgehens auch im zweiten Jahr zu beobachten. Er wünscht daher, die Frist möchte um ein Jahr verlängert werden und die Lehrerschaft zu umfassenden Versuchen die Erlaubnis erhalten.

Der Präsident und andere Votanten stellen fest, daß sich der Erziehungsrat in seiner Antwort nicht gegen die Neuerung erklärt, daß er sich aber an die gesetzlichen Vorschriften halten und die Sache auf den regulären Weg der Begutachtung durch die Kapitel weisen möchte. Nationalrat Hardmeier führt aus, daß sich der Erziehungsrat auch selber durch Besuche bei den Reformern ein Urteil über die Wirkung und Tragweite der neuen Methoden zu verschaffen suche, und daß er daher auch darauf halte, zu wissen, wo vom Lehrplan abweichend vorgegangen werde. Erziehungsrat Dr. Fingerhut macht aufmerksam auf die vielen andern Reformbestrebungen. Würde der Erziehungsrat in der Frage des ersten Leseunterrichtes vollkommene methodische Freiheit gewähren, so müßte man von ihm andern Neuerungen gegenüber dieselbe Duldsamkeit erwarten. Der Erziehungsrat muß aber den Blick aufs Ganze richten, er muß allen Verhältnissen Rechnung tragen und kann nicht einseitig die Wünsche eines Teils der Lehrerschaft erfüllen. Einem Vorschlag des Aktuars gegenüber, dahingehend, der Erziehungsrat könnte sich vielleicht mit der aus einem Kapitel kommenden begründeten Kollektiveingabe begnügen, macht er geltend, daß der Erziehungsrat sich doch vorbehalten müßte, einzelnen Lehrern die Erlaubnis zu verweigern. Es sei Tatsache, daß nicht nur erfahrene und gewandte Lehrer sofort

Neuerungen aufgreifen, sondern ebensosehr solche, die sich in die Lehrtätigkeit noch gar nicht eingelebt haben, ja, daß solche, die nicht viel können, oftmals das größte Bedürfnis nach dem Pröbeln empfinden. Prof. Lüthi sieht es gern, wenn die Lehrer das Neue prüfen und hat auch insbesondere zur stadtzürcherischen Lehrerschaft, die sich nicht aus Anfängern rekrutiert, das Zutrauen, daß sie ihre Versuche erfolgreich durchführt; aber im Hinblick auf das Schulwesen des ganzen Kantons ist der Standpunkt des Erziehungsrates richtig. Er mahnt zu einem besonnenen und vorsichtigen Vorgehen.

Der Präsident faßt das Ergebnis der Diskussion folgendermaßen zusammen: Die Prosynode nimmt von der Antwort auf obige Anfrage Kenntnis und erklärt sich von ihr befriedigt, hofft aber, daß kapitelweise eingereichte, begründete Kollektiveingaben von Lehrern, die Versuche mit der Einführung des Lesens anhand der Druckschrift machen wollen, vom Erziehungsrat berücksichtigt werden.

2. Frage (Schulkapitel Zürich und Meilen).

«Der Erziehungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht an die Elementarschulen Schüler-Lesekasten abgegeben werden könnten.

Es ist zum mindesten die Aufnahme von Lesekasten unter die empfohlenen Lehrmittel erwünscht.

Allenfalls in Verbindung mit anderen Kantonen ist die Erstellung und der Vertrieb von Schülerlesekasten durch den kantonalen Lehrmittelverlag anzustreben.»

Antwort des Erziehungsrates:

Der Anregung kann keine Folge gegeben werden. Ist die Einsicht in die Notwendigkeit der Anschaffung von Lesekasten — wie es scheint — selbst unter der Lehrerschaft nicht allgemein verbreitet, so ist zu bezweifeln, ob in den großen Klassen oder in ungeteilten Schulen die Verwendung des Lesekastens zweckmäßig und überhaupt möglich sei. Die Gemeinden, denen die Mittel zur Verfügung stehen, werden in der Anschaffung nicht gehindert. Der Staat aber kann hierfür keine Staatsbeiträge ausrichten. Da es sich nicht um ein obligatorisches Lehrmittel handelt, kann nach den be-

stehenden reglementarischen Vorschriften auch der Vertrieb durch den kantonalen Lehrmittelverlag nicht in Frage kommen.

D i s k u s s i o n :

Edw. Zollinger (S.-L., Küssnacht) führt namens der Fragesteller aus, daß die billige Herstellung von Lesekasten erwünscht sei, und daß der Erziehungsrat diese am ehesten befördern könnte. Für die neue Lesemethode (Beginn mit der Druckschrift) sind die Lesekasten das beste Hilfsmittel. Die Selbsterstellung, wie sie Prof. Lüthi empfiehlt, erfordert nach Ansicht des Referenten viel Zeit, die zweckmäßiger verwendet werden kann, abgesehen davon, daß es nicht jedermanns Sache ist, solche Arbeiten richtig auszuführen.

Prof. Klinke macht geltend, daß die zweite Frage von der ersten abhänge. Wenn der Erziehungsrat die Methode des ersten Leseunterrichts nicht ohne weiteres frei gab, konnte er auch nicht die Herstellung der Lesekasten übernehmen. Der Sprecher findet es auffällig, daß solch untergeordneten Fragen so große Bedeutung beigemessen wird. Schönenberger macht demgegenüber geltend, er begreife nicht, wie man dann einer Sache von geringer Bedeutung so große Hindernisse in den Weg lege. Uebrigens habe man mit den Lesekasten überall gute Erfahrungen gemacht, er erleichtere die Arbeit und eigne sich an mehrklassigen Schulen besonders zur stillen Beschäftigung; wo man das Lesen mit der Druckschrift beginne, sei es unentbehrlich. Der Erziehungsrat würde sich nichts vergeben haben, wenn er den Lesekasten wenigstens unter die empfohlenen Lehrmittel aufgenommen hätte. Prof. Klinke erklärt, mißverstanden worden zu sein. Er wollte sagen, die vorliegende Frage sei pädagogisch von geringer Bedeutung, da man mit jeder richtig betriebenen Lesemethode zum Ziele kommen könne und da durch die Methodenänderung nicht zugleich ein Bildungszuwachs für den Zögling erreicht werde. Praktisch ist die Frage ohne Zweifel von Bedeutung, hauptsächlich in dem Sinn, daß sie auf die Notwendigkeit einer gewissen Einheitlichkeit der Methode im Interesse der Schüler hinweist. Daß mit der neuen Methode gute Erfolge erzielt werden, ist nicht verwunderlich, dies wird immer der Fall sein, wenn ein Lehrer mit Energie und Hingebung etwas Neues anfängt. Bei der Einführung der jungen Leh-

rer ist es aber notwendig, daß einmal ein bestimmtes Vorgehen zur Norm gemacht wird und dieses kann nur dasjenige sein, welches der Lehrplan vorschreibt. Dr. Fingerhut bestätigt, daß auch der Erziehungsrat die Frage 2 als von Frage 1 abhängig betrachtet habe, und daß daher die Stellungnahme zur ersten Frage notwendigerweise die Ablehnung der zweiten zur Folge haben mußte. Auch er ist der Ansicht, es sollte der Zerfahrenheit in methodischen Dingen gesteuert und eine größere Konzentration erzielt werden.

3. Frage (Schulkapitel Zürich 1. Abt.).

«Der Erziehungsrat wird ersucht, in geeigneter Weise, indem z. B. ein Lehrauftrag erteilt würde, dahin zu wirken, daß Prof. Dr. Hans Maier seine allgemeine Vorlesung über «Psychisch abnorme Kinder und Jugendliche», die er im Wintersemester 1918/19 für Hörer aller Fakultäten hielt, wieder einmal, z. B. im Wintersemester 1924/25 liest. Die Stunden möchten derart festgesetzt werden, daß es auch den Lehrern der Volksschule ermöglicht wird, dieses Kolleg zu ihrer Weiterbildung im Interesse der Schule zu besuchen.»

Antwort des Erziehungsrates:

Die Hochschulkommission traf in Verbindung mit der medizinischen Fakultät die nötigen Anordnungen, daß innerhalb der Vorschriften der Universitätsordnung dem Wunsche nach Möglichkeit nachgekommen wird.

H. Bodmer (S.-L., Zürich) dankt im Namen des Schulkapitels Zürich dafür, daß der Erziehungsrat dem Gesuche entsprochen hat.

4. Frage (Schulkapitel Andelfingen).

«Die Erziehungsdirektion wird ersucht, im Kanton Zürich eine Umfrage zu veranstalten betreffend Haftpflicht und Unfallversicherung, die von den Behörden und Lehrern zu Gunsten der Schüler abgeschlossen wurden. (Umfang der Versicherungen, Leistungen der Versicherungsnehmer und Versicherungsgeber etc.)»

Antwort des Erziehungsrates:

Das kantonale Jugendamt wendet der aufgeworfenen Frage auf Anordnung der Erziehungsdirektion seit einiger Zeit seine Auf-

merksamkeit zu; es wird in der Lage sein, den Behörden nicht bloß über den Umfang der bereits bestehenden Versicherungen Bericht zu erstatten, sondern sachbezügliche Anträge einzubringen. Im Sinne der Bekräftigung bereits getroffener Anordnungen wird der Wunsch des Kapitels Andelfingen entgegengenommen.

II. Mitteilung an den Synodalvorstand für sich und die Mitglieder der Prosynode, von Ziffer 1, an den kantonalen Lehrmittelverwalter, außerdem Bekanntgabe von Ziffer 1 an die Schulkapitel durch das Amtliche Schulblatt.

Der Vertreter von Andelfingen erklärt sich von der Antwort befriedigt.

III. Der Synodalreferent, A l b. S u l z e r (P.-L., Winterthur), begründet nochmals und ausführlicher als an der Abgeordnetenversammlung die Leitsätze zu seinem Vortrag (siehe Protokoll der Synode). Er hat These 1 und 2 neu gefaßt, These 4 und 6 bestimmter formuliert und These 9 fallen lassen.

H r. H e r r m a n n (S.-L., Volketswil) erklärt, daß er auch von den abgeänderten Thesen 1 und 2 nicht befriedigt sei. Die weit auseinandergehenden Meinungen haben ihn davon überzeugt, daß es nicht möglich sein wird, die verschiedenen Anschauungen in einen Satz zusammenzufassen. Da es aber in religiösen und sittlichen Fragen seiner Meinung nach keine Neutralität gibt, so bleibt nur eine Lösung übrig, die Erklärung von Freiheit und Toleranz in diesen Fragen. Im Schulgesetz muß also die Zweckbestimmung weggelassen, oder in ganz allgemeiner Form gefaßt werden. Er schlägt folgende Fassung vor: Neben der Vorbereitung für die praktischen Bedürfnisse des Lebens bildet die Erziehung eine Hauptaufgabe der Schule.

Von verschiedener Seite werden an den Referenten noch Anfragen gestellt, so die, ob nicht den Gemeinden das Recht zur Einführung der obligatorischen Sekundarschule gegeben werden sollte, ferner, ob nicht in These 8 die Haftpflichtversicherung für die Lehrer aufgenommen werden sollte. Auch die *Möglichkeit* des Anschlusses des Gymnasiums *an die Sekundarschule* wurde von Vertretern vom Lande wieder zur Sprache gebracht. Mit dem Hinweis auf die Synode von Stäfa werden die Anschlußfrage und die Frage der obligatorischen Sekundarschule außer Diskussion gesetzt. Auch

die Forderung der Haftpflichtversicherung für Lehrer wird fallen gelassen, da diese nicht wie die Schülerversicherung in den Pflichtkreis des Staates gerechnet werden kann.

Eine lebhafte Aussprache entspinnt sich darüber, ob in Leitsatz 7 die «unentgeltliche» ärztliche Untersuchung und Zahnbehandlung gefordert werden soll. Schönenberger (P.-L., Zürich) tritt besonders warm für die Unentgeltlichkeit ein und auch der Referent ist geneigt, sie in dem Umfang zu verlangen, wie sie etwa in Winterthur besteht. Prof. Silberschmidt warnt gestützt auf Erfahrungen vor der Forderung der vollen Unentgeltlichkeit, durch die eine baldige Einführung des zahnärztlichen Dienstes nur erschwert würde. Schließlich bleibt die These 7 unverändert stehen. Damit ist die Diskussion geschlossen.

Bei der Besprechung der übrigen Traktanden für die Synode teilt der Präsident mit, daß sich der Vorstand durch die Versammlung das Recht geben lassen wolle, den Ort der Synode selbst zu bestimmen, wenn die Umstände es als wünschbar erscheinen ließen.

Zum Schlusse gibt noch Herr Böschenstein (S.-L., Zürich), bezugnehmend auf das Protokoll der Synode zu Richterswil (Seite 108 des Synodalberichtes von 1923) folgende Erklärung zu Protokoll:

«Die Besprechung der Revisionsfragen durch einzelne Schulkapitel erfolgte freiwillig auf Anregung des Synodalvorstandes. Entsprechend der Verordnung erstattete das Schulkapitel Zürich, III. Abteilung, über seine Verhandlungen am Jahresschlusse Bericht. An der Synode konnte also der Erziehungsdirektor die Vorschläge dieses Kapitels noch nicht kennen. — Natürlich befand sich der Votant, Herr Karl Huber, in gutem Glauben, da er die Sachlage nicht kannte.»

Winterthur, den 30. September 1924.

Der Aktuar der Schulsynode:

Emil Gassmann.

B. Protokoll

über die Verhandlungen der Synode.

Montag, den 6. Oktober 1924 in der Stadtkirche Winterthur.
Beginn 10 $\frac{1}{4}$ Uhr. Schluß 3 Uhr.

T r a k t a n d e n :

1. Orgelvortrag von Hrn. Elmer, Organist der Stadtkirche.
 2. Eröffnungsgesang: «Vaterlandsliebe» von Xaver Iten.
 3. Eröffnungswort des Präsidenten.
 4. Aufnahme neuer Mitglieder unter Namensaufruf.
 5. Totenliste. (Im Anschluß Orgelvortrag von Hrn. Elmer: Elegie d-moll op. 56, J. Renner.)
 6. Hauptthema: V o r s c h l ä g e z u r S c h u l g e s e t z r e v i s i o n. Der Ausbau der Primarschule. Referent: Herr Albert Sulzer, Lehrer in Winterthur.
 7. Eröffnung der Urteile über die eingegangenen Preisarbeiten.
 8. Berichte:
 - a) über die Verhandlungen der Prosynode;
 - b) der Erziehungsdirektion über das zürcherische Schulwesen im Jahre 1925, sowie über die Witwen- und Waisenstiftung für die Volksschullehrer und der Lehrer an höheren Lehranstalten;
 - c) über die Tätigkeit der Schulkapitel;
 - d) der Kommission für Förderung des Volksgesanges.
 9. Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Versammlung.
 10. Schlußgesang: «Der Jäger Abschied» von Mendelssohn.
-

Vorschläge zur Schulgesetz-Revision. Der Ausbau der Primarschule.

Thesen des Referenten Albert Sulzer.

1. Die Volksschule soll auch künftig ihren allgemein bildenden Charakter beibehalten und die Kinder aller Volksklassen zu guten, geistig regsamen und bürgerlich tätigen Menschen erziehen.

Die Zweckbestimmung ist wieder ins Gesetz aufzunehmen.

2. In konfessioneller Hinsicht ist die Volksschule neutral. Ihr ethisches Bildungsziel ist die Humanität, im Sinne des sittlichen Erziehungsideals Pestalozzis.

3. Alle Kinder, die auf Ende Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Anfang des kommenden Schuljahres schulpflichtig.

4. Die Schulpflicht umfaßt 8 Jahre; der Uebertritt in die 7. Klasse, die Sekundarschule und das Gymnasium erfolgt nach dem 6. Schuljahre.

5. Der Zusammenzug der 7. und 8. Klasse aus verschiedenen Gemeinden wird, so weit tunlich, weiter durchgeführt.

Die Sommerschulen sind aufzuheben.

6. Wenn in einer Gesamtschule die Schülerzahl während 3 Jahren auf 60 ansteigt, soll ein weiterer Lehrer angestellt werden. In ein- und mehrklassigen Abteilungen ist das Maximum 50 Schüler.

Die Höchstzahl einer Abteilung der 7. und 8. Klasse ist 30. Eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger Schüler zuteilt, als obige Normen, erhält gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesehung.

7. Die Schülerfürsorge soll auf regelmäßige ärztliche Untersuchung und Zahnbehandlung ausgedehnt werden.

8. Alle Schüler sind gegen Unfall (eventuell Krankheit) zu versichern.

9. Die Schaffung und der Unterhalt von Kindergärten fällt in die Aufgaben der Gemeinden und des Staates.

Volle Orgelklänge begrüßten die Synodalen in der renovierten Stadtkirche. Ungeachtet verschiedener Umstände, die den Besuch der Versammlung beeinträchtigen mußten (Ferienzeit, Prüfungen, Militärdienst, Ferienkurs der Gymnasiallehrer in Basel) fand sich eine stattliche Zahl von Lehrern aller Stufen in Winterthur ein.

Traktandum 3: Nach dem Gruß an die Synodalen, die anwesenden Vertreter der Behörden und nach dem Dank an die evangelische Kirchenpflege und den Organisten, tritt der Vorsitzende in seinem gehaltreichen Eröffnungswort für eine zuversichtliche und von Vertrauen getragene Arbeit an der bevorstehenden Gesetzesrevision ein. Er spricht die Hoffnung aus, daß bei dem im allgemeinen schulfreundlichen Geist des Zürchervolkes doch eine Gesamtrevision des Volksschulwesens zu wagen sei unter der Voraussetzung, daß sich Behörden und Lehrerschaft das nötige gegenseitige Vertrauen entgegenbringen.

Traktandum 4: Die Aufnahme der neuen Mitglieder begleitet der Präsident mit warmen, von Verständnis für die Not der stellenlosen jungen Lehrer getragenen Worten.

Traktandum 5: Die Totenliste weist unter 30 verstorbenen Lehrern und Lehrerinnen 17 Pensionierte auf, von denen die meisten kaum 5 Jahre die Ruhe nach ihrem Rücktritt vom Lehramt genießen konnten. Anerkennende Worte des Präsidenten und ein stimmungsvoller Orgelvortrag ehrten die verstorbenen Kollegen.

Traktandum 6: In wohlgesetztem und sorgfältig durchdachtem Vortrag führt Alb. Sulzer (P.-L., Winterthur) aus, in welcher Richtung der Ausbau unserer Volksschule bei der Gesetzesrevision zu erfolgen habe. Besonderes Gewicht legt er auf die Formulierung einer Zweckbestimmung der Volksschule, die in Hinsicht auf die sittliche Erziehung so weitherzig sein soll, daß sie vom ganzen Volk angenommen werden könnte. Der Referent sucht seine übrigen Forderungen unter gewissenhafter Prüfung ihrer finanziellen Tragweite in den Grenzen des Erreichbaren zu halten und erweckt gerade durch dieses besonnene Vorgehen bei den Synodalen die Ueberzeugung von der Möglichkeit einer fortschrittlichen Gesetzesrevision. Durch reichen Beifall drücken die Synodalen ihre Zustimmung zu den Ansichten des Referenten aus.

Diskussion:

Das Schulkapitel Hinwil hat nach der Prosynode Anträge eingereicht, die zum Teil über das vorgesehene Behandlungsgebiet hinausgehen. Der Präsident erklärt, daß die Synode nicht kompetent sei, in jenen Fragen verbindliche Beschlüsse zu fassen. Immerhin erhält der Vertreter des Schulkapitels Hinwil, J a k. R i t z m a n n (P.-L., Fägswil) das Wort zur Begründung der folgenden Anträge:

1. Die körperliche Erziehung ist gesetzlich der geistigen Ausbildung an Wichtigkeit gleichzustellen:

- a) durch obligatorische jährliche Untersuchung sämtlicher Schüler durch Schulärzte;
- b) durch Erhöhung des Eintrittsalters;
- c) durch Förderung der Kinderkrankenversicherung;
- d) durch Ausbau der Schulhygiene und Schülerfürsorge.

2. Die Grundlage der Unterrichtsmethode ist das Arbeitsprinzip.

3. Die erzieherische Wirkung der Schule wird erweitert und vertieft durch einen gesetzlich begründeten organischen und dauernden Kontakt mit dem Elternhaus und den übrigen verantwortlichen Erziehungsfaktoren.

4. Der Staat sichert und vertieft die Erfolge der Volksschule durch intensive Förderung der Erziehung der schulentlassenen Jugend durch

- a) obligatorische Fortbildungsschule für beide Geschlechter;
- b) Förderung der Volkshochschule.

In den Sulzer'schen Thesen sind nach Antrag des Schulkapitels Hinwil These 1 und 2 fallen zu lassen. These 5 soll ersetzt werden durch den Wortlaut: Durch kreisweisen Zusammenzug der 7. und 8. Klasse, analog der Sekundarschule, werden die Achtklassenschulen aufgehoben und ausnahmslos als Ganzjahrschulen geführt. In These 6 ist der erste Satz zu streichen, und statt der festen Zahl 30 ist für die Schülerzahl der 7. und 8. Klasse zu setzen: gleich derjenigen der Sekundarschule.

Hr. R i t z m a n n führt aus, daß der Ausgangspunkt von These 1 und 2 des Referenten ein Bildungsideal sei, während nach Ansicht des Votanten die Erziehungsmaßnahmen vom Schüler ausgehen sollen. Er vermißt die Erwähnung des Arbeitsprinzips als Grund-

lage der Methode und wünscht, daß die Volksschule Herzenssache des ganzen Volkes werde. Darum sei die Mitarbeit der Eltern zu suchen, hauptsächlich durch Veranstaltung von Elternabenden. Der Kontakt zwischen Schule und Elternhaus müsse durch das Gesetz zwangsmäßig herbeigeführt werden.

Im weitem Verlauf der Diskussion wird nach Vorschlag des Präsidenten so vorgegangen, daß zunächst die Thesen 1 und 2 als allgemeine Gesichtspunkte zur Besprechung kommen. Nachher folgt die Einzelbehandlung nach der Reihenfolge der Thesen.

Zu These 1 stellt **O t t o H e r r m a n n** (S.-L., Volketswil) folgenden Ergänzungsantrag:

«Neben der Vorbereitung für die praktischen Bedürfnisse des Lebens bilden die Erziehung von Gemüt und Charakter und die Erziehung zur Volksgemeinschaft eine Hauptaufgabe der zukünftigen Schule.

Es soll die nötige Zeit dafür eingeräumt werden.

Die Anforderungen des Lehrplans sind entsprechend zu reduzieren.»

Der Antragsteller ist der Ansicht, mit der Schulgesetzrevision müsse eine Neuorientierung einsetzen, die zu einer neuen Erziehung führe. Die Schule habe bisher zu wenig für Erziehung getan, sie hänge zu viel von der Sorge um den Wissensstoff ab. Sie stehe auch zu sehr im Dienste des Einzelnen und zu wenig im Dienste der Allgemeinheit. Sie sollte wiederum der Förderung der christlichen Wahrheit dienen. Neben dem Schulgesetz müßte auch der Lehrplan von dieser Auffassung berührt werden.

F r. K u h n (S.-L., Zürich) stellt mit ähnlicher Begründung zu These 2 den Antrag:

Die Volksschule soll wie bis anhin Gelegenheit bieten, das Religiöse im Kinde zu pflegen.

Der Antrag wird von **A r n. L ü s c h e r** (P.-L., Dänikon-Hüttikon) unterstützt, indem er besonders betont, daß der Unterricht von der Lehrerpersönlichkeit getragen werden müsse und daß ihrer Auswirkung nicht durch Schranken, wie sie die Forderung der konfessionellen Neutralität verlangt, beengt sein sollte.

G. S c h e r r e r (Freie Schule Zürich 1) spricht ebenfalls für Beibehaltung des Unterrichts in der biblischen Geschichte und be-

kräftigt seine Ansicht durch Ablegung eines positiv-christlichen Glaubensbekenntnisses. Er faßt seinen Antrag zu These 2 folgendermaßen:

Es soll wie bisher «Biblische Geschichte und Sittenlehre» im Lehrplan aufgenommen sein als obligatorisches Unterrichtsfach.

J. Böschenstein (S.-L., Zürich) erinnert daran, wie die Scherr'sche Zweckbestimmung aus dem Gesetz verschwunden ist. Er hält diejenige des Lehrplanes für moderner. Er hätte sich auch mit derjenigen der Pädagogischen Vereinigung des Lehrervereins Winterthur befreunden oder eine eigene aufstellen können, doch scheint ihm diejenige des Lehrplanes gut. Sie könnte durch Hervorhebung des Gemeinschaftsgedankens noch zeitgemäßer formuliert werden. Die Forderung der sittlich-religiösen Erziehung der Scherr'schen Zweckbestimmung läßt sich heute nicht mehr festhalten, da über den Begriff «religiös» eine Einigung zwischen den verschiedenen Bekenntnissen nicht erzielt werden kann. Es scheint aber dem Referenten, daß man sich in der Frage der «sittlichen» Erziehung sollte einigen können und hiezu weist die These 1 von Sulzer den Weg. Die Zweckbestimmung ist keine persönliche Bekenntnisfrage. Wir dürfen darum nicht durch Aufnahme des Ausdruckes sittlich-religiös die weitere Entwicklung der Sache präjudizieren.

K. Huber (S.-L., Zürich) findet den Vorschlag des Kapitels Hinwil, die Zweckbestimmung wiederum aus dem Gesetze wegzulassen, nicht mutig. Die Festhaltung am sittenbildenden Unterricht liegt im Interesse der Volksschule. Die konfessionelle Neutralität ist notwendig. Die Schule hat noch viel zu tun übrig, auch wenn sie nicht das Religiöse speziell hervorkehrt; sie muß sich, ohne religionsfeindlich zu sein, über die Konfessionen stellen. Die Gegner dieser Auffassung betrachten Moral und Religion als untrennbare Einheit. Für den Votanten sind aber Sittlichkeit und Christentum keine identischen Begriffe. Ihm scheint, die konfessionell gerichteten Lehrer und Politiker wollen durch ihren Kampf die konfessionelle Schule vorbereiten. Wir wollen an dem Ideal eines reinen Sittenunterrichtes festhalten. These 2 faßt der Vorstand so auf, daß bei der Wahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes dem Lehrer auch künftig die Freiheit gelassen werde.

A. Lüscher (P.-L., Dänikon) bekämpft nochmals die Thesen 1 und 2, die er als nicht mehr zeitgemäß bezeichnet; sie bleiben mit

ihrer Zielsetzung an der Oberfläche und können darum nicht angenommen werden.

Emil Gaßmann (S.-L., Winterthur) weist demgegenüber auf den Irrtum hin, als ob es sich bei der Zielsetzung für die Tätigkeit unserer Volksschule um die tiefsten Probleme der Menschheit handle. Es sind gerade die tiefsten Fragen, welche die Erwachsenen entzweien und es unmöglich machen, die Volksschule nach ihnen zu orientieren. Geben wir doch zu, daß wir nicht für die gesamte Erziehung verantwortlich sein können und überlassen wir es den Eltern und den religiösen Gemeinschaften, auch ihren Teil zur Erziehung beizutragen. Der Referent hat versucht, in seiner These das Einigende hervorzuheben, er hat eine Formel gegeben, die so weitherzig ist, daß sie von den Zugehörigen der verschiedensten Konfessionen und endlich auch vom Kantonsrat und vom Volk gebilligt werden kann. Wenn wir beweisen wollen, daß wir in religiösen Fragen wirklich duldsam sind, müssen wir den Thesen 1 und 2 des Referenten zustimmen.

Nachdem Hr. Sulzer noch auf eine Reihe von Einwänden gegen seine Thesen geantwortet hat, schreitet der Präsident zur Abstimmung über dieselben. In eventueller Abstimmung wird zunächst dem Antrag Herrmann ein Antrag Huber gegenübergestellt, dahingehend, es sollten in diesem Eventualantrag die beiden letzten Sätze (Es soll die nötige Zeit dafür eingeräumt werden. Die Anforderungen des Lehrplanes sind entsprechend zu reduzieren) weggelassen werden.

Antrag Herrmann erhält 41 Stimmen, Antrag Huber 142 Stimmen.

Wiederum in eventueller Abstimmung wird der so bereinigte Antrag Herrmann-Huber der These des Referenten gegenübergestellt. Es fallen auf den Antrag des Referenten 220 Stimmen, auf den Eventualantrag 86 Stimmen. Endlich wird mit großem Mehr die These 1 angenommen.

Vor Bereinigung der These 2 werden zuerst die Anträge Kuhn und Scherrer einander gegenübergestellt.

Antrag Kuhn macht 105, Antrag Scherrer 7 Stimmen.

In der Hauptabstimmung siegte die These 2 des Referenten mit 239 gegen 48 Stimmen über den Antrag Kuhn.

Ohne Gegenanträge werden die Thesen 3 und 4 angenommen, dagegen entspinnt sich die Diskussion wieder bei Thesen 5 und 6.

R u d. K ä g i (P.-L., Ellikon) vertritt den Standpunkt der Landlehrer, die nicht einsehen, warum das Schülermaximum für geteilte Schulen niedriger sein soll als für ungeteilte. Er schließt sich dem Antrag des Schulkapitels Hinwil an, das für geteilte und ungeteilte Primarschulen das Schülermaximum auf 50 festsetzt. Der Referent A. S u l z e r weist nochmals auf den wesentlichen Unterschied hin, den eine erstmalige Trennung einer Schule und die Schaffung neuer Lehrstellen in großen Ortschaften bedeutet, doch findet der Antrag des Schulkapitels Hinwil auch von anderer Seite Unterstützung.

J. M a a g (P.-L., Horben) tritt für die Ersatzthese 5 des Schulkapitels Hinwil ein, die den kreisweisen Zusammenzug aller 7. und 8. Klassen fordert.

In der Abstimmung wird die These 5 des Referenten gegenüber der These des Schulkapitels Hinwil mit 58 gegen 158 Stimmen abgelehnt.

Auf Vorschlag von Dr. S p e c k e r werden die beiden Abschnitte in These 6 getrennt zur Abstimmung gebracht. Im ersten Abschnitt werden die Fragen einander gegenübergestellt, ob für geteilte und ungeteilte Schulen die maximalen Schülerzahlen verschieden (Referent) oder gleich (Hinwil) und zwar auf 50 festzusetzen seien. Im zweiten Abschnitt stehen sich die Fragen gegenüber, ob die Höchstzahl der Schüler einer Abteilung der 7. und 8. Klasse auf 30 anzusetzen sei (Referent), oder ob verlangt werden sollte, die Schülerzahlen seien nach derselben Norm wie für die Sekundarschulen zu bestimmen (Hinwil).

In der Abstimmung entscheidet sich die Synode mehrheitlich für den Antrag des Schulkapitels Hinwil im 1. Teil von These 6 und für den Antrag des Referenten im 2. Teil (187 Stimmen).

Ohne Gegenantrag werden sodann die übrigen Thesen angenommen und endlich wird ebenso der Gesamtheit der bereinigten Thesen zugestimmt.

Traktandum 7:

Der Präsident teilt mit, daß sich für die Preisaufgabe vom letzten Jahr kein Bearbeiter gefunden hat.

Traktandum 8:

Auf eine Besprechung der verschiedenen Berichte wird in üblicher Weise verzichtet.

Traktandum 9:

Als Ort der nächsten Synodalversammlung wird mit 130 gegen 78 Stimmen (die auf Wetzikon fallen) Zürich bestimmt.

Mit dem kräftigen Schlußgesang «Der Jäger Abschied» von Mendelssohn und den Dankesworten des Präsidenten endet die Tagung, die beinahe 5 Stunden gedauert hat.

Etwa 130 Synodalen fanden sich im Kasino zu dem etwas verspäteten Mittagessen ein und freuten sich an den gediegenen Vorträgen des Stadtorchesters, das uns die Winterthurer in hochherziger Weise als Tafelmusik verpflichtet hatten. Hr. Pfr. W u h r m a n n von Oberwinterthur begrüßte die Anwesenden im Namen der Stadtbehörden und gab ein Bild von dem Umfang des Winterthurer Schulwesens und damit auch von der Schulfreundlichkeit der neu vereinigten Industriestadt. Erziehungsrat Dr. F i n g e r h u t knüpfte an die Gedanken des Eröffnungswortes des Synodalpräsidenten an und gab der Hoffnung Ausdruck, es möchte das Vertrauen der Lehrerschaft in den Erziehungsrat größer werden und künftig die Zusammenarbeit erleichtern. W. Z ü r r e r dankt zum Schluß für die gastliche Aufnahme, welche die Synodalen in Winterthur gefunden haben und bekräftigt die Schulfreundlichkeit dieser Stadt mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß das neue Gemeinwesen einen Lehrer an die Spitze des Schulwesens gestellt hat.

Winterthur, den 20. Oktober 1924.

Der Aktuar der Schulsynode:
E. G a ß m a n n.
